

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton NW

1.	Für a	lle F	łochi	bauten	Re	levant	es
----	-------	-------	-------	--------	----	--------	----

Vas?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen	
Allgemeine Sicherheitsvor- schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile)	Art. 168 Kantonales Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (BauG): Alle Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Fundation, Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen und den Vorschriften des Feuerschutzes entsprechen. Sie sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden. Der Landrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.	Technische Normen müssen wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Verweisung) beachtet werden.	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können Empfehlungen von Fachorganisationen relevant werden.	
	§ 63 Abs. 1 <u>Kantonale Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Bauverordnung):</u> Bauten und Anlagen sowie technische Einrichtungen sind entsprechend den allgemeinen Regeln der Baukunde und der Technik zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.			
	§ 63 Abs. 2 BauV: Für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb gelten die Schwei zer Normen (SN) als Richtlinien.	-		
	§ 63 Abs. 3 BauV: Der Gemeinderat kann zur Gewährleistung der Sicherheit Auflagen und Bedingungen verfügen.			
	Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.			
Beleuchtung insbesondere gemäss Gesundheitspoli- eirecht	 Art. 173 Abs. 1 BauG: Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimm sind, müssen genügend belichtet und lüftbar sein. 	t keine	Empfehlungen von Fachorganisatione können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant wer-	
	Art. 173 Abs. 2 BauG: Wohn- und Schlafräume müssen mit Fenstern versehen sein, die unmittelbar ins Freie führen und geöffnet werden können. Die Fensterfläche hat mindestens zehn Prozent der Bodenfläche zu betragen.		den.	
	Art. 173 Abs. 3 BauG: Für Geschäfts-, Industrie- und Gewerbebetriebe und dergleichen sowie für Küchen, Badezimmer, Toiletten und Abstellräume für Wohnungen kann eine künstliche Belüftung und Belichtung gestattet werden, sofern diese nachweisbar ausreichend sind.			

Seite 1 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlun gen der Fachorganisationen
2. Zusätzlich Releva	antes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen		
2. Zusätzlich Releva Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	 Art. 177 Abs. 1 BauG: Neue öffentliche Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, das sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind. Art. 177 Abs. 2 BauG: Bestehende öffentliche Bauten und Anlagen sind bei Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten den Bedürfnissen der Behinderten anzupassen. Art. 177 Ab. 3 BauG: Bei der Errichtung von Wohnüberbauungen und grösseren industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen sowie bei deren Erweiterung und neubauähnlichem Umbau sind die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen; der Gemeinderat kann für behindertengerechtes Bauen bezüglich der Bauziffern einen Bonus gewähren. Art. 177 Abs. 4 BauG: Auf Vorkehren für Behinderte darf nur verzichtet werden, wenn dadurch wesentliche betriebliche Nachteile oder unverhältnismässige Mehrkosten ent stehen oder andere Interessen überwiegen. § 68 Abs. 1 BauV: Beim behindertengerechten Bauen sind insbesondere die Bedürfnisse der Körper-, Seh- und Hörbehinderten zu berücksichtigen. § 68 Abs. 2 BauV: Dabei sind insbesondere die Zugänglichkeit und die Benützbarkeit für Bewohner, Besucher und Arbeitnehmer zu gewährleisten. § 68 Abs. 3 BauV: Für Bauten und Anlagen im Sinne von § 69–71 gelten die Bestim- 	 S Schweizer Norm 521.500 Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Ori entierung und Beleuchtung) Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begeh barkeit und Gleitsicherheit) Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, 3.6.4. Handläufe) Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen) Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 	Empfehlungen von Fachorganisationer können für Norm-Lücken relevant wer- - den.
	mungen der Schweizer Norm 521.500 als Richtlinie. § 69 BauV: Als Bauten im Sinne von Art. 177 Absatz 1 und 2 Baugesetz gelten inst sondere Verwaltungsgebäude, Gemeinde- und Kirchenzentren, Schulhäuser, Kirch Theater, Kinos, Spitäler und Heime, Mehrzweckgebäude, Geschäftshäuser, Büroge bäude, Einkaufszentren, Läden, Gastgewerbebetriebe, Freizeitanlagen, öffentliche Parkierungsanlagen, öffentliche Abortanlagen usw. § 70 BauV: Als Wohnüberbauungen im Sinne von Art. 177 Absatz 3 Baugesetz geleinzelne Mehrfamilienhäuser mit fünfzehn und mehr Wohnungen sowie Gesamtübe bauungen mit Mehrfamilienhäusern.	,	

Seite 2 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlun gen der Fachorganisationen
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	§ 71 BauV: Als grössere industrielle und gewerbliche Bauten im Sinne von Art. 177 Abs. 3 Baugesetz gelten insbesondere Fabrik-, Gewerbe- und Lagergebäude, Werkstätten und dergleichen mit einer Belegschaft von mehr als 30 Personen.		
	§ 72 Abs. 1 BauV: Bauten und Anlagen gemäss Art. 177 Baugesetz beziehungsweise § 69–71 sind, soweit dadurch nicht unverhältnismässige Kosten, oder andere erhebli- che Nachteile erwachsen, so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Gebrechliche benutzbar sind.		
	§ 72 Abs. 2 BauV: Bei Wohnbauten im Sinne von § 70 sind der Zugang, das Erdgeschoss, der Lift und die mit Lift erschlossenen Geschosse so auszuführen, dass sie fü Besuche durch Behinderte geeignet sind. Ferner müssen sie so angepasst werden können, dass sie bei Bedarf für Behinderte dauernd benutzbar sind.	r	
	 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) 		
	 Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) 		
3. Zusätzlich Relev	mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten		
3. Zusätzlich Relev Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten	Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie	Empfehlungen von Fachorganisationer (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit ge- nannten Fachdokumentationen) kön- nen für Norm-Lücken relevant werden.
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters-	mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten Insbesondere Art. 5 Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG): Bei der Föderung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und	Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die	
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters-	antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten Insbesondere Art. 5 Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG): Bei der Föderung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen. Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013	Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die	(z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden. Empfehlungen von Fachorganisationer können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. Angaber
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten Alters- und Pflegeinstituti-	antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten Insbesondere Art. 5 Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG): Bei der Föderung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen. Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013 Art. 38 und 40 Kantonales Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (GesG): Die Betriebsbewilligung für Pflegeheime und –abteilungen wird erteilt, wenn	Norm explizit. Das BWO-Merkblatt jedoch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	(z.B. die im BWO-Merkblatt explizit ge- nannten Fachdokumentationen) kön- nen für Norm-Lücken relevant werden. Empfehlungen von Fachorganisationer

Seite 3 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Kitas, Kindergärten und Schulen	Sichere Gebäude für Volksschulen: Kantonale Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz betreffend den Bau von Schulanlagen (Schulbauverordnung, SBV) 	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
	Sichere Gebäude für Kitas:		
	 Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u> (PAV0): Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen. 		
	 Gemäss Art. 9 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG) richten sich die Bewi ligungsvoraussetzungen für die Aufnahme von minderjährigen Personen nach der PAVO (Bundesrecht). 		
Hochbauten mit Arbeits-	Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz:	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung	Empfehlungen von Fachorganisationen
plätzen	* Art. 14 Boderbelage jedoch nimmt generell Bezug auf * Art. 15 Beleuchtung schiedene Normen, z.B.		 stimmter Rechtsbegriffe bzw. von Un- klarheiten der Wegleitung relevant wer- ch- den.
		schiedene Normen, z.B.	
	 Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz 	 die SN/EN 12464-1 für die Beleuchtung die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge 	
	Art. 9 Treppen		
	Art. 12 Geländer und Brüstungen		
	Wegleitung SECO zu dieser Verordnung		

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 4 von 4 26.03.2020